

Satzung

27. Januar 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der im Juni 1908 gegründete Verein führt den Namen:

Turnverein 1908 Aßlar e.V.

- Der Verein hat seinen Sitz in Aßlar. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 486 in das Vereinsregister eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Der Turnverein 1908 Aßlar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere hat der Verein den Zweck, seine Mitglieder:
 - durch Pflege und Förderung des Sportes der im LSB-Hessen e.V. vertretenen Sportarten und unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;
 - über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitesten volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigem Bekennen der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.
- Die Jugendpflege ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
- Der Verein ist Mitglied des LSB-Hessen e.V. Er tritt den Organisationen bei, die für seinen Sitz zuständig sind und seine Belange vertreten.
- Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln des LSB-Hessen e.V. und der einzelnen Fachverbände oder anderer Einrichtungen oder Behörden an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme § 15). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - Vollmitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Mitgliedern im Kindesalter
 - Ehrenmitgliedern

- Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.
- Erwerb der Mitgliedschaft; aufgenommen werden kann:
 - als Vollmitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
 - als jugendliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - als Kind, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat;
 - als Kleinkind ab Geburt;
 - zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur Vollmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf dem vorgedruckten Formular zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung des ersten Beitrages.
- Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zu, Berufung gegen den Bescheid einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Erlöschen der Mitgliedschaft; die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod;
 - durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen;
 - durch Ausschluss;
 - durch Auflösung des Vereins.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn eine Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der schriftlichen Mahnung erfolgt;
 - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in

- Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft; das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.
10. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch den Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht einer Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
 3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
 4. das Vereinseigentum und die sportlichen Übungsstätten schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 7 Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 10)

- c) der Gesamtvorstand (§ 11)
- d) der Ältestenrat (§ 12)
- e) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- f) die Jugendversammlung (§ 14)

Die Besetzung aller Funktionen in den §§ 9-13 ist geschlechtsunabhängig.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Vorstand Sport, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen und Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - c) dem Vorstand Jugend (Jugendwart oder Jugendwartin)
2. Entsprechend § 11, Absatz 3, werden Jugendwart und Jugendwartin von der Jugendversammlung gewählt. Zum geschäftsführenden Vorstand gehört diejenige Person, die bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Vorstand Jugend).
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis c) Genannten, wobei jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Unterschriftsberechtigungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Es werden jeweils zusammen gewählt: der Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Jugend, sowie um ein Jahr versetzt der Vorstand Verwaltung, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Vorstand Sport. Wählbar sind Vollmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit - bei sparsamster Geschäftsführung - ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein.
6. Der geschäftsführende Vorstand kommt mindestens viermal im Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des genauen Gegenstandes herbeigeführt werden.
7. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandamt mehr bekleiden. Das freigewordene Amt ist durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen. Diese Bestimmung gilt

- auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Beauftragten für Internet und TV-Journal
 - den Abteilungsleitungen der bestehenden Abteilungen
- Dem erweiterten Vorstand obliegt es, Beschlüsse zu fassen unter Beachtung der bestehenden Satzung, soweit die Beschlüsse durch den geschäftsführenden Vorstand nicht eingeengt werden.
- Die Abteilungsleitungen sind für den reibungslosen Ablauf innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich.
- Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vertraulich.
- Ist die Abteilungsleitung verhindert, tritt die Stellvertretung in Funktion.
- Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 11 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - den Stellvertretungen der Abteilungsleitungen
 - dem Heimwart und dem Partnerschaftsbeauftragten..

Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- Der Gesamtvorstand ab Absatz 1 b) wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- Der Vorstand Jugend wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- Die Abteilungsleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- Der Aufbau der Abteilungen ist im §18 geregelt.
- Die stellvertretenden Abteilungsleitungen können zusätzlich eine der unter Absatz 1 d) genannten Ämter übernehmen.
- Der Gesamtvorstand hat im Jahr mindestens eine Sitzung durchzuführen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich.

§ 12 Ältestenrat

- Der Ältestenrat besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

- Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - Ehrenmitglieder.
- Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 bzw. 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, und es sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden;
 - die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderung des Vereinszweckes,
 - Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen,
 - Verfahren gegen Mitglieder,
 - Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

- Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in "Aßlar Die Woche" mindestens 2 Wochen vorher.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu beinhalten.
 - Jahresbericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht des Vorstands Sport,
 - Bericht des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit,
 - Bericht des Vorstands Finanzen (Kassenbericht),
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beratung über Verschiedenes.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen

- von mindestens 15 % der Vollmitglieder einzuberufen. Der entsprechende Antrag der Vollmitglieder ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen (siehe auch § 12 Abs. 4 b).
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 4 Ziffer 2) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder schriftlichen Abstimmung ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten. Dem Ausschuss gehört ferner der Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu Protokoll zugeben. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Durchschrift des Protokolls.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist wie die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15 % der jugendlichen Mitglieder.
4. Die Jugendversammlungen werden durch den Vorstand Jugend einberufen und geleitet.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Jugendversammlung hat folgende Punkte zu beinhalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands Jugend;
 - b) Wahl des Vorstands Jugend, der Vollmitglied des Vereins sein muss;
 - c) Wahl des Jugendausschusses. Dieser besteht aus dem Vorstand Jugend und fünf jugendlichen Mitgliedern. Davon sollen mindestens zwei weiblich bzw. männlich sein. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben.
6. Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand bei der Jugendarbeit. Er nimmt die Wünsche der

jugendlichen Mitglieder entgegen und gibt seine Beschlüsse an den Vorstand weiter.

7. Der Vorstand Jugend ist ständiger Vertreter der jugendlichen Mitglieder des Vereins und in allen sonstigen einschlägigen Verbänden.
8. Die Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr wählen den Vorstand Jugend und die fünf Mitglieder des Jugendausschusses.
9. Die Jugendleiter der Abteilungen sind berechtigt, an der Jugendversammlung und den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Für den Verein ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder (inklusive erweiterter Vorstand) erhalten Aufwendungserstattung im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zu ständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungserstattung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 16 Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnung und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Kassenprüfer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass ein turnusmäßiger Wechsel garantiert ist. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Abteilungsaufbau

Die aktiven Mitglieder sind nach den Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Den Abteilungsleitungen obliegen der Aufbau sowie die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Der Vorstand ist über die jeweilige Abteilungsstruktur zu informieren.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht

- satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss und nach Anhörung des Ältestenrates Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB Hessen e.V., einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
 3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Vollmitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Vollmitglieder sie beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 herabsinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aßlar, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig verwenden darf.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied im Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist,

übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen,

- Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 2010 außer Kraft.

DER VORSTAND

35614 Aßlar, den 27. Januar 2017